

Satzung des Vereins für offene und soziale Jugendarbeit Ingersheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für die offene und soziale Jugendarbeit Ingersheim e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ingersheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, pädagogisches Personal für die offene und soziale Jugendarbeit Ingersheim zu beschäftigen und zur Verfügung zu stellen, das im Benehmen mit freien Trägern der Jugendhilfe, namentlich den Evangelischen Kirchengemeinden Großingersheim und Kleiningersheim, diese Arbeit leistet: Durch die Vereinsgründung wird das Projekt „Offene und soziale Jugendarbeit“ der Evangelischen Kirchengemeinden Groß- und Kleiningersheim und der bürgerlichen Gemeinde weitergeführt.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen im Landkreis Ludwigsburg in der Jugendarbeit, Erziehungshilfe und Jugendsozialarbeit tätigen Personen und Einrichtungen an.
- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe die offene Jugendarbeit in der Gemeinde zu fördern. Dies beinhaltet auch die Beratung und Betreuung gefährdeter Jugendlicher und geschieht auch durch aufsuchende und nachgehende Hilfe.
- (4) Ziele sind insbesondere:
 - die Förderung des gegenseitigen menschlichen Verständnisses, die Begegnung junger Menschen verschiedener Nationalitäten, die Pflege von Toleranz in sozialer, politischer und religiöser Hinsicht und die Überwindung von Einseitigkeit.
 - den jungen Menschen zu ermöglichen, die heutigen Formen der Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Verantwortlichkeit zu üben, damit sie zu mündigen Bürgern heranwachsen.
 - den jungen Menschen ein zeitgemäßes, vielfältiges, ihren Neigungen entsprechendes Angebot in der Freizeitgestaltung zu bieten und sicherzustellen, dass sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ihre Aktivitäten entwickeln und ihre Freizeit gestalten können
 - den jungen Menschen eine sinnvolle Ergänzung zu sonstigen Formen der Jugendarbeit zu bieten
 - darauf hinzuwirken, die jungen Menschen zu Engagement in Vereinen und festen kirchlichen Gruppen zu befähigen.
- (5) Die Bildungsarbeit in der offenen Jugendarbeit erfolgt stets auf der Grundlage des Grundgesetzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins **als juristische Personen** sind die Evangelische Kirchengemeinde Großingersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Kleiningersheim und die Gemeinde Ingersheim. Diese Mitglieder benennen ihren Vertreter im Verein. Weitere Mitglieder **als natürliche Personen** sind fünf vom Gemeinderat der bürgerlichen Gemeinde bestimmte Personen, davon mindestens zwei Vertreter aus Großingersheim und mindestens einem Vertreter aus Kleiningersheim und weitere vier von den

Kirchengemeinderäten (entweder oder) Großingersheim und Kleiningersheim zu benennenden Vertretern, davon jedoch mindestens zwei Vertreter aus Großingersheim und mindestens ein Vertreter aus Kleiningersheim.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen beschließen, dass die Mitgliedschaft anderen juristischen oder natürlichen Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen, angetragen wird. Andere Personen können sein:
- Vertreter Ingersheimer Vereine und weiterer Kirchengemeinden
 - Personen aus dem Kreis der nicht organisierten Jugendlichen
 - Förderer
 - Sonstige

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Beendigung der Mitgliedschaft der drei juristischen Personen kann nur durch Beschluss des jeweiligen Gremiums erfolgen, wobei die Beendigung mindestens zwölf Monate vor dem gewünschten Beendigungstermin angekündigt werden muss. Die Beendigung der Mitgliedschaft der vom Gemeinderat oder Kirchengemeinderat bestimmten natürlichen Personen ist durch einen Beschluss des jeweiligen Gremiums möglich. Eine Ersatzperson ist vom jeweiligen Gremium zu bestimmen.
- (2) Die etwaige Mitgliedschaft anderer beginnt damit, dass derjenige, dem die Mitgliedschaft angetragen wurde, eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Der Austritt kann nur zum Halbjahresende erfolgen und muss zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Stimmrecht haben die Vertreter der juristischen Personen und die natürlichen benannten Mitglieder. Andere Mitglieder können mit beratender Stimme mitwirken. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem
1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins
 2. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers
 3. Annahme von Beitrittserklärungen
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Abberufung des Vorstandes
 5. Wahl zweier Kassenprüfer
 6. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des pädagogischen Personals
 7. Zustimmung zu Einstellung bzw. Entlassungen des pädagogischen Personals, wobei jeweils einstimmige Beschlüsse der juristischen Personen notwendig sind
 8. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes
- (2) Die Mitglieder fördern und unterstützen den Verein bei seinen Aufgaben unter Einbringung ihrer jeweiligen fachlichen Kompetenz.

§ 9

Beratungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreffen zugestellt sein. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung und die Abberufung des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln dieser Mitglieder erforderlich.
- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln dieser Mitglieder erforderlich.
- (6) Wird die erforderliche Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beratung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Jeder gefasste Beschluss ist im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im **nicht nachzuweisenden** Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer vertreten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand übernimmt die Einstellung des pädagogischen Personals nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Er übt die Dienstaufsicht aus. Für die Fachaufsicht sind die Evangelischen Kirchengemeinden Großingersheim und Kleiningersheim jeweils für die Tätigkeit des pädagogischen Personals für Veranstaltungen in ihrem Bereich zuständig. Außerhalb dieser Veranstaltungen ist die bürgerliche Gemeinde für die Fachaufsicht zuständig.
- (4) Über die Vorstandsberatungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zuzusenden ist.
- (5) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- (6) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und übernimmt darin den Vorsitz. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 11

Finanzen und Rechnungsführung

- (1) Dem Verein wird von der Gemeinde pädagogisches Personal mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zur Verfügung gestellt. Die Personal- und die Personalnebenkosten werden von der Gemeinde übernommen. Der Verein erhält zur

Finanzierung seiner Arbeit Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Alle Mittel des Vereins sind für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgaben gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Sachkosten kommen vorrangig die Evangelischen Kirchengemeinden Großingersheim und Kleiningersheim und die bürgerliche Gemeinde auf, sofern die offene und soziale Jugendarbeit in deren Räumlichkeiten oder auf deren Initiative hin betrieben wird, auf. Im Einzelfall erfolgen bei Notwendigkeit Sachkostenzuschüsse auch aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die Kämmerei der Gemeinde Ingersheim nach den Vorgaben durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.

§ 12

Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Ingersheim zu. Dieses ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Vereinnahmte Spenden und sonstige Zuwendungen sind für gemeinnützige, jugendpflegerische Zwecke zu verwenden, sofern diese nicht einem bestimmten Zweck unterworfen sind.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.7.1999 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2000 beschlossen.

Partner

Landratsamt - Kreisjugendpflege

e-mail: Kreisjugendpflege-LB@jugendhaus.de

Weitere Informationen im Netz: www.landkreis-ludwigsburg.de